

v. Posern: Nur ein Beispiel aus dem Leben gegriffen will ich, da die Sache wichtig ist, noch anführen zur Vertheidigung des Minoritätsgutachtens und zur bessern Verdeutlichung dessen, was ich gesagt habe. Das Kloster Marienstern besitzt z. B. in der Oberlausitz wohl circa 40 Dörfer und Dorfanteile, wenn ich recht gezählt habe, und 2 Städte, ein Theil, jedoch der bei weitem geringere, liegt in Preußen, es besitzt außerdem viele einzelne Landparcellen, die es, gleich wie jene, zum Theil durch frühere fromme Schenkungen erhalten hat, zum Theil zu diesen seinen Gemeinden geschlagen und mit diesen verbunden und zusammengelegen, zum Theil aber auch ganz von diesen seinen Gemeinden getrennt und entfernt, und was hauptsächlich hierbei in Betracht kommt, in einem großen Theile der Provinz hier und da zerstreut. Wird künftig das Kloster gezwungen, seine Steuerbeiträge an so vielfach verschiedene Gemeinden zu bezahlen, so ist das für das Kloster eine sehr große Last und Härte, wie Jedem einleuchten wird, der es erkennen will, wogegen ihm eine große Erleichterung gewährt wird, wenn es, wie ihm dies nach dem Minoritätsgutachten gestattet ist, seine Steuerbeiträge separat selbst einsenden kann, wie bisher. Dieser Fall, wie er beim Kloster Marienstern eintritt, wird wahrscheinlich auch noch bei andern frommen Stiftungen eintreten, z. B. beim Domstift St. Petri, dem Kloster Marienthal, den andern Stiften der Erblande, bei der Universität u. s. w., sowie bei mehreren Städten, z. B. Bittau, Bauken, und schon für diese Classe der größten Grundbesitzer im Lande sollte man diese Erleichterung im Gesetze möglich machen, wie dies nach dem Vorschlage der Minorität geschieht, und nicht vergessen, daß das Gegentheil eine Härte ist.

D. Großmann: Beide Deputationsgutachten haben Manches für sich, Manches aber auch gegen sich, beide haben das öffentliche Recht für sich; allein ich kann nicht bergen, daß die practischen Bedenklichkeiten, welche vorhin vom Herrn v. Friesen gegen die Majorität erhoben worden, nicht ohne Gewicht sind. Ebenso wenig aber kann ich leugnen, daß das Minoritätsgutachten gegen das Princip der Vereinfachung des Geschäftsganges und der Einheit der Verwaltung zu verstößen scheint. Mir scheint also, es würde das Beste sein, wenn man es bei der zeitherigen Verfassung ließe, und wenn man sich entschloße, einen Antrag darauf zu stellen. Ich für meine Person fühle mich dazu nicht geeignet, noch berufen; allein wenn ich die Wahl habe, so würde ich mich doch lieber entschließen, für ein Drittes zu stimmen.

Secretair v. Biedermann: Sollte aus vorliegendem Gesetze die Bestimmung wegbleiben, daß das jus subcollectandi aufgehoben ist, so wird solches keinen günstigen Eindruck bei den Rittergutsbesitzern machen, wogegen diese für dessen Aufhebung dankbar sein werden; denn alle Rittergutsbesitzer, die ich darüber gesprochen habe, haben es als eine der größten Lasten bei dem Besitze eines Rittergutes angesehen, nicht nur der Vertretung wegen, sondern auch weil die Art und Weise der Geschäftsführung bei so kostspielig und schwierig war, daß man nicht begriffen hat, wo der Name jus herkommt, wenn man nicht auf die Zeit zurückgeht, wo der Rittergutsbesitzer das Recht hatte,

die ausgeschriebenen Steuern willkürlich auf seine Unterthanen zu vertheilen; eine Zeit, die aber sehr hinter uns zurückliegt.

Vizepräsident v. Carlowitz: Hätte der Herr Secretair mich gefragt, so würde er eine ganz andere Antwort erhalten haben. Mich hat dies Recht bis jetzt gar nicht incommodirt, und ich glaube, es befinden sich noch mehre Rittergutsbesitzer in diesem Saale, die dasselbe sagen werden. Einer Behauptung mit solcher Zuversicht ausgesprochen, hielt ich für Pflicht, entgegenzutreten.

Freiherr v. Welck: Ich kann ein Gleiches versichern.

Graf Hohenthal (Püchau): Ich muß der Aeußerung des Herrn Vizepräsidenten beitreten; ich würde dieses Recht sehr gern fortbehalten, wenn es mir gelassen würde.

Freiherr v. Friesen: Ich wollte nur auch versichern, daß, wenn die höchste Behörde mir das jus subcollectandi lassen will, ich mich auch nicht einen Augenblick besinne, es zu behalten. Ich habe meine Gerichte am Orte, die Richter von den Ortschaften bringen alle Monate, künftig alle Vierteljahre, ihre Steuern auf die Gerichtsstube, jede Dorfgemeinde entschädigt ihren Einnehmer für die Receptur, die Richter erhalten ihre Quittung und ein Expedient des Gerichts schickt die ganze Summe an die Bezirkssteuereinnahme. Eine Vertretung und Schwierigkeit hat sich dabei nie gezeigt. Ich muß auch bemerken, daß bei sehr vielen Gerichten für die Steuerreceptur ein eigener Expedient angestellt und damit ziemlich beschäftigt war, weil manche Geschäfte damit verbunden waren, und daß, wenn diese auf Lebenszeit angenommen sind und die bisherige Einrichtung aufhört, der Besitzer genöthigt sein wird, den Mann zu entschädigen.

Prinz Johann: Was das jus subcollectandi betrifft, so geht meine Ansicht dahin, daß es für die Rittergutsbesitzer weder nachtheilig, noch vortheilhaft ist; aber für die Unterthanen ist es nicht vortheilhaft; denn soweit ich die Sache kenne, müssen sie den Gerichtseinnehmer entschädigen und außerdem noch einen Ortseinnehmer halten.

Präsident v. Gersdorf: Die Discussion scheint nun wohl für geschlossen erachtet zu werden; ich habe die Verbindlichkeit, die Frage zuvörderst auf das Majoritätsgutachten zu stellen, ich frage daher, ob man den Schlusssatz mit dem Zusatz der §. 30 im Gesetzentwurf anzunehmen geneigt sei? Wenn er angenommen wird, so ist die Sache abgethan. Wird er nicht angenommen, so würde ich auf den Vorschlag der Minorität der Deputation die Frage zu stellen haben. Wenn man dagegen Nichts erinnert, so stelle ich die Frage: Nimmt die Kammer den Gesetzentwurf unter §. 30 mit Beifügung des Citats §. 5 am Schlusse an? — Wird mit 24 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

Präsident v. Gersdorf: Nun würde ich, da die Amendements wieder zurückgenommen wurden, zu kommen haben auf das, was die Minorität vorschlägt, nämlich die Paragraphe, wie sie in den Worten enthalten ist: „Jede Steuergemeinde, sie möge aus nur einem oder mehren Flurbezirken bestehen, hat die Verbindlichkeit, die Steuern durch einen dazu geeigneten Ortseinnehmer einzunehmen, und jeder Steuerpflichtige hat die Obliegenheit, die aufhabenden Steuern an den Ortseinnehmer abzu-